

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 29.01.2013
Beratungspunkt	<b>Genehmigung der Haushaltssatzung 2013</b>
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2013 wurden am 08. Januar 2013 durch das Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Bereich der Eigenbetriebe Städtisches Wasserwerk und Abwasserbeseitigung wurde in voller Höhe genehmigt.

Unter I. Ziffer 2. des anliegenden Schreibens des Regierungspräsidiums wird festgestellt, dass eine früher erteilte Ausnahmegenehmigung nicht mehr erteilt werden kann. Die Ausnahmegenehmigung bezog sich darauf, dass Ausgabeansätze eines Budgets für die nächsten drei Jahre zur Verfügung stehen. Gesetzlich ist geregelt, dass das lediglich für zwei Jahre möglich ist.

Praktisch hat die gesetzliche Regelung bzw. die Ausnahmegenehmigung keine Relevanz, weil positive Budgetüberträge im nächsten Jahr verbraucht werden. Einen eventuellen, nochmaligen, positiven Budgetübertrag im Folgejahr lässt sich nicht auf bereitgestellte Mittel im Ausgangsjahr zurückführen. Zudem wird die Stadt die Buchhaltung in 2015 auf die Doppik umstellen, wo ein weiterer Spielraum in diesen Bereich herrscht, aber auch eine andere Buchhaltungsstruktur gegeben ist. Positive Budgetüberträge lassen sich aller Voraussicht nach hier nicht 1:1 übertragen.

Um der formalen Anforderung gerecht zu werden, werden die „Grundsätze der Budgetierung der Stadt Donaueschingen“ bzw. die Budgetierungsrichtlinien entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auf zwei Jahre abgeändert.

Die Bekanntmachung der Offenlage des Haushaltes 2013 ist am Freitag 18. Januar 2013 erfolgt. Die Auslegungsfrist endet mit Ablauf des 29. Januar 2013.

BM
----

Beschlussvorschlag:

1. Die Genehmigung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Grundsätze der Budgetierung der Stadt Donaueschingen beziehungsweise die Budgetierungsrichtlinien werden bezüglich der Übertragbarkeit von Finanzmitteln von drei auf zwei Jahre entsprechend angepasst.

Beratung: